



16.12.2011

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1266/2009, eingereicht von H. H. Rogers, britischer Staatsangehörigkeit, zu der Müllverbrennungsanlage von El Campello, Alicante

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent beklagt sich über die giftigen Gase aus der Müllverbrennungsanlage von Campello, die ihm zufolge einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/76/EG vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen darstellen.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 11. Dezember 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 19. Februar 2010

Der Petent äußert Bedenken über die Betriebsbedingungen einer Müllverbrennungsanlage im Weichfeld von Campello in der Region Alicante, Spanien.

Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsabfall mit einer Kapazität von über 3 Tonnen pro Stunde fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (im Folgenden „IVU-Richtlinie“).<sup>1</sup> Zudem müssen derartige Anlagen den Bestimmungen der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen (im Folgenden „Abfallverbrennungsrichtlinie“) entsprechen.

Laut IVU-Richtlinie sind in deren Anwendungsbereich fallende Anlagen gemäß den erteilten Genehmigungen zu betreiben, die auch Emissionsgrenzwerte enthalten, wobei beste

<sup>1</sup> ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

verfügbare Techniken (BVT) als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern. In den im Einklang mit der IVU-Richtlinie erteilten Genehmigungen sollten deshalb Festlegungen zur Vermeidung oder Verminderung von Emissionen in die Luft, in das Wasser und den Boden getroffen werden.

Die Kommission hat mehrere BVT-Referenzdokumente (BREF) zu Tätigkeiten angenommen, die den Bestimmungen der IVU-Richtlinie unterliegen, die von den zuständigen Behörden bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage von BVT, äquivalenten Parametern bzw. äquivalenten technischen Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Ein „BREF“ über Abfallverbrennungsanlagen wurde im August 2006 verabschiedet.

Des Weiteren müssen die in der Abfallverbrennungsrichtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte und Überwachungsanforderungen eingehalten werden.

#### Schlussfolgerung

Die Kommission wird die spanischen Behörden um Auskünfte ersuchen, um beurteilen zu können, wie die Bestimmungen der IVU-Richtlinie und der Abfallsverbrennungsrichtlinie im Hinblick auf diese konkrete Anlage angewendet werden.

#### **4. Ergänzende Antwort der Kommission, eingegangen am 11. November 2010**

Wie in ihrer vorangegangenen Mitteilung angekündigt, hat die Kommission die spanischen Behörden um Auskünfte bezüglich der betreffenden Anlage ersucht. Sie hat sich nach dem Zulassungsstatus und der Umsetzung der Richtlinien 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie)<sup>1</sup> und 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen („Abfallverbrennungsrichtlinie“) erkundigt<sup>2</sup>.

In ihrer Antwort teilten die spanischen Behörden der Kommission Folgendes mit:

Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich der IVU-Richtlinie, auch wenn sie keine Müllverbrennungsanlage ist, sondern eine Deponie gemäß Anhang I Absatz 5 Punkt 4 der Richtlinie.

- Die Anlage verfügt über eine Biogasanlage, in der durch die Behandlung organischer Abfälle Biogas erzeugt wird. Das Biogas wird folglich verbrannt. Diese Tätigkeit fällt nicht in den Anwendungsbereich der Abfallverbrennungsrichtlinie, da diese nicht die Verbrennung gasförmiger Stoffe einschließt<sup>3</sup>.

- Die Einrichtung verfügt über eine Kläranlage, in der ein kleiner Kessel Wärme erzeugt. Als Brennstoff werden pflanzliche Abfälle verwendet, daher fällt diese Tätigkeit nicht in den Anwendungsbereich der Abfallverbrennungsrichtlinie<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8.

<sup>2</sup> ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

<sup>3</sup> Artikel 3 Absatz 1.

<sup>4</sup> Artikel 2 Absatz Buchstabe a Punkt i-ii.

- Für die Anlage liegt eine gültige IVU-Genehmigung vor, die am 19. Juli 2005 von der zuständigen Behörde erteilt wurde. Sie enthält die Regeln für den Betrieb der Anlage, die mit den Anforderungen der IVU-Richtlinie im Einklang sind.

- Die Anlage fällt zudem in den Anwendungsbereich der Verordnung 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG<sup>1</sup> des Rates, und die Emissionsdaten der Anlage werden diesem Berichtssystem übermittelt.

- Die letzte Kontrolle durch die zuständige Behörde wurde am 27. Oktober 2009 durchgeführt. Obwohl es auf nationaler wie auf EU-Ebene keine Regelungen zu Geruchsemissionen gibt, forderte die zuständige Behörde den Betreiber auf, zusätzliche Maßnahmen gegen diese Emissionen zu ergreifen, da sich die Anwohner beschwert hatten.

Aufgrund dieser Informationen kann die Kommission keinen Verstoß gegen das EU-Umweltrecht feststellen.

## **5. Antwort der Kommission (REV II), eingegangen am 16. Dezember 2011**

Die Kommission hat die neuen Informationen, die ihr bezüglich dieser Petition übermittelt wurden, überprüft. Diese neuen Informationen betreffen lediglich die Frage der Geruchsentwicklung und enthalten keine neuen Erkenntnisse.

Die vorherige Mitteilung, die auf dem Meinungsaustausch mit den spanischen Behörden über die in der Petition angeprangerten Punkte beruhte, ist also noch gültig.

---

<sup>1</sup> ABl. L 33 vom 4.2.2006.